

GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

6 kg Gebinde 15 kg Gebinde CAREEZ6 CAREEZ15

CONEL GMBH

Sitz der Gesellschaft: Margot-Kalinke-Straße 9 80939 München Geschäftsführer: Uwe Dietz

Amtsgericht München: HRB 179425 info@conel.de

CARE SCHNELLZEMENT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname:

CARE Schnellzement Blitzzement 8 Min.

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorie

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

Prozesskategorie

PROC11 Nicht-industrielles Sprühen

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

Erzeugniskategorie

AC4 Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Fertigmörtel - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zum Mischen mit Wasser und anschließender Verarbeitung an Bauwerken. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT Hersteller/Lieferant:

CONEL GmbH Margot-Kalinke-Straße 9 80939 München Deutschland

Tel.: +49 (0)89 31868780 Mail: info@conel-gmbh.de Web: www.conel-gmbh.de

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

1.4 NOTRUFNUMMER



Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin: +49 (0)30 19240 Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Zusätzliche Angaben:

Die Einstufung im Hinblick auf die haut- und augenreizende Wirkung basiert auf den Ergebnissen von Tierversuchen, siehe Abschn. 16 Literatur [4], [11] und [12].

Das Gemisch ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. Eine Einstufung und Kennzeichnung mit H317 oder EUH208 ist entsprechend den Vorgaben Deutscher Behörden nicht erforderlich, siehe Abschn. 16 Literatur [20] und [21].

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS05

GHS07

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzementklinker Calciumdihydroxid

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen.

P315 Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Vontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle

zuführen.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuchten Mörtel) besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Hautschäden.

Der Anteil alveolengängiger, kristalliner Siliziumoxide beträgt unter 1%. Das Produkt ist damit nicht Kennzeichnungsspflichtig. Das Tragen eines Atemschutzes ist jedoch trotzdem zu empfehlen.

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Das Gemisch ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0,0002% der Trockenmasse des enthaltenen Zementes. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 CHEMISCHE CHARAKTERISIERUNG: STOFFE

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 GEMISCHE

Beschreibung:

Gemisch aus anorganischen Bindemitteln, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE:

CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4 REACH: *	Siliziumdioxid (< 1 % RCS) Bestehend aus: 14808-60-7 Quarz (SiO ₂); 14464-46-1 Cristobalit; 15468-32-3 Tridymit Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	25 - 50%
CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4 REACH: ¹	Portlandzementklinker Bestehend aus: 12168-85-3 Tricalciumsilikat (45 - 70 %); 10034-77-2 Dicalciumsilikat (5 - 25 %); 12042-78-3 Tricalciumaluminat (0 - 10 %); 12612-16-7 Calcium Aluminatferrit (0 - 10 %)	25 - 50 %
	Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	
	Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 1 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 1 %	



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

10 - 25 %

1 - 2.5 %

0 - 2.5%

CARE SCHNELLZEMENT

Calciumaluminatzement

Bestehend aus: 12042-68-1 Calcium Aluminat (40 - 90 %); 12004-88-5 Calciumdialuminat; CAS: 65997-16-2 EINECS: 266-045-5 Colville (C2F2-xAlxO5); Pleochroite (Ca20Al32-

REACH: 01-2119989490-26 *FexSixO68); Gehlenite (C2AS)

Eye Irrit. 2, H319

Calciumdihydroxid

CAS: 1305-62-0 🎨 Eye Dam. 1, H318; <image> Skin Irrit. 2, H315; EINECS: 215-137-3 STOT SE 3, H335

REACH: 01-2119475151-45 Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Skin Irrit. 2; H315: C ≥1 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 1%

CAS: 7778-18-9 EINECS: 231-900-3 REACH:

01-2119444918-26

Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O Bestehend aus: 14798-04-0 Calciumsulfat Anhydrit; 10034-76-1 Calciumsulfat Hemihydrat; 13397-24-5 Calciumsulfat Hydrat; 10101-41-4 Calciumsulfat

Dihydrat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. ¹ Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN



Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen:

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Schuhe vor der erneuten Verwendung reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

Augenkontakt mit dem Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen. Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden. Reagiert mit Wasser alkalisch.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Staubbildung vermeiden. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt. 8).

6.2 UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Nationale Regelungen zu Abwasser und Grundwasser sind zu beachten.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Verschüttetes Material trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Staubbildung vermeiden. Zur Reinigung mindestens Industriesauger der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit / Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den in Abschnitt 2.3 genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Keine Leichtmetallgefäße verwenden.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 7.1).

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (trocken, bis 20 °C): siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 13

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

GiS-Code:

Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können über den GISCODE dem Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland) unter www.gisbau.de entnommen werden.

ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

14808-60-7 Siliziumdioxid (< 1% RCS)

MAK (Deutschland) alveolengängige Fraktion

BOELV (Europäische Union) Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction

65997-15-1 Portlandzementklinker

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 5 E mg/m³ DFG

1305-62-0 Calciumdihydroxid

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 1E mg/m³ 2(I);Y, EU, DFG

REACH (Deutschland) Kurzzeitwert: 4 A mg/m³

Langzeitwert: 1 A mg/m³ DFG 1/2003

TRGS 900 (Deutschland) Langzeitwert: 1 E mg/m³ Y IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 4 mg/m³

Langzeitwert: 1 mg/m³ Respirable fraction

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 6 A mg/m³ DFG

DNEL-Werte

65997-16-2 Calciumaluminatzement

Inhalativ Systemisch - Langzeitwirkung 2,5 mg/m³ (Arbeitnehmer)

Systemisch - Kurzzeitwirkung 5 mg/m³ (Arbeitnehmer)

1305-62-0 Calciumdihydroxid

Inhalativ Systemisch - Langzeitwirkung 1 mg/m³ (Verbraucher)

1 mg/m³ (Arbeitnehmer)

Systemisch - Kurzzeitwirkung 4 mg/m³ (Verbraucher)

4 mg/m³ (Arbeitnehmer)

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O

Oral Langzeitwirkung 1,25 mg/kg bw/d (Verbraucher)

Kurzzeitwirkung 11,4 mg/kg bw/d (Verbraucher)

Inhalativ Systemisch - Langzeitwirkung 5,29 mg/m³ (Verbraucher)

21,17 mg/m³ (Arbeitnehmer)

Systemisch - Kurzzeitwirkung 3.811 mg/m³ (Verbraucher)

5.082 mg/m³ (Arbeitnehmer)

PNEC-Werte

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O

 Süßwasser
 mg/l (Nicht toxisch)

 Boden
 mg/kg (Nicht toxisch)

 Sedimente (Süßwasser)
 mg/kg (Nicht toxisch)

Kläranlage 10 mg/l

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Entfällt



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Inhaltsstoffe mit allgemeinem Staubgrenzwert

MAK (TRGS 900) (Deutschland) Kurzzeitwert: 2,5 A 20 E mg/m³

Langzeitwert: 1,25 A 10 E mg/m³

A - IFA 6068 (2003) E - IFA 7284 (2003)

14808-60-7 Quarz (SiO₂)

MAK (Deutschland) alveolengängige Fraktion

BOELV (Europäische Union) Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction

A - Alveolengängige Partikel E - Einatembare Partikel (DIN EN 481)

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

8.2.1. INDIVIDUELLE SCHUTZMASSNAHMEN, ZUM BEISPIEL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Atemschutz:



Partikelfilternde Halbmaske (Typ FFP2 nach EN 149)

Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt oder beim Verarbeiten durch Spritzen, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in den Berufsgenossenschaftlichen Regeln BGR/GUV-R 190.

Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN ISO 374

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

Handschuhmaterial:

Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalien-Schutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Handschuhe aus Nitrilkautschuk Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,15mm

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder

Augen-/Gesichtsschutz:



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Körperschutz:



Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Risikomanagementmaßnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.2. HINWEISE ZUR GESTALTUNG TECHNISCHER ANLAGEN

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

8.2.3. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Nationale Regelungen zu Abwasser und Grundwasser sind zu beachten.

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft). Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetztes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand: Fest

Aussehen:

Form: Pulver
Farbe: Grau

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert bei 20 °C:

Gesättigte Lösung in Wasser



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

Zustandsänderung

> 1.300 °C Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit: Der Stoff ist nicht entzündlich.

Flammpunkt: Nicht anwendbar Nicht anwendbar Zündtemperatur: Nicht bestimmt Zersetzungstemperatur:

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte Nicht bestimmt Schüttdichte: 1.100 - 1.300 kg/m³

Teilchengröße:

Siehe Abschnitt 3. Partikeleigenschaften:

Löslichkeit

Wasser Gering löslich Festkörpergehalt: 100,0%

9.2 SONSTIGE ANGABEN

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Entfällt

Explosivstoff

Entzündbare Gase Entfällt Entfällt Aerosole Oxidierende Gase Entfällt Gase unter Druck Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt Entzündbare Feststoffe Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt Pyrophore Feststoffe Entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser Entfällt entzündbare Gase entwickeln

Oxidierende Flüssigkeiten Entfällt Oxidierende Feststoffe Entfällt Organische Peroxide Entfällt Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische

Entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

Entfällt



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 REAKTIVITÄT

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt (siehe 10.5).

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (trocken, bis 20 °C): siehe Angabe auf dem Gebinde.

Weitere Angaben:

Das Gemisch ist chromatarm. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 2 mg/kg Trockenmasse. Voraussetzung für die Chromatreduktion ist die sachgerechte, trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

14808-60-7 Siliziumdioxid (< 1% RCS)

 $\begin{array}{lll} \text{Oral} & \text{LD}_{50} & > 5.000 \, \text{mg/kg (Ratte)} \\ \text{Dermal} & \text{LD}_{50} & > 5.000 \, \text{mg/kg (Ratte)} \end{array}$



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

65997-15-1 Portlandzementklinker

Oral LD_{50} > 2.000 mg/kg (Maus)

In Tierversuchen mit Zementstaub wurde keine akute Toxizität beobachtet. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskri-

terien nicht erfüllt.

Dermal LD₀ (keine Letalität) > 2.000 mg/kg (Kaninchen) (Limit test 24h [4])

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als

nicht erfüllt.

Inhalativ LD₀ (keine Letalität) 5 mg/m³ (Ratte) (Limit test [10])

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als

nicht erfüllt.

65997-16-2 Calciumaluminatzement

 $\begin{array}{lll} \text{Oral} & \text{LD}_{50} & > 2.000 \, \text{mg/kg} \, (\text{Ratte}) \, (\text{OECD 423}) \\ \text{Dermal} & \text{LD}_{50} & > 2.000 \, \text{mg/kg} \, (\text{Ratte}) \, (\text{OECD 402}) \\ \text{Inhalativ} & \text{LD}_{50} (1 \, \text{h}) & 7,6 \, \text{mg/l} \, (\text{Ratte}) \, (\text{OECD 403}) \\ \end{array}$

1305-62-0 Calciumdihydroxid

Oral LD_{50} 7.340 mg/kg (Ratte) (OECD 425)

 $> 2.500 \, \text{mg/kg}$ (Kaninchen) (OECD 402)

Dermal LD_{50} > 2.500 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate $CaSO_4 \times (0-2) H_2O$

Oral LD_{50} > 2.000 mg/kg (Ratte) Dermal LC_{50} (4h) > 5 mg/l (Ratte)

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

14808-60-7 Siliziumdioxid (< 1% RCS)

Reizwirkung auf die Haut OECD 404 (Kaninchen) not irritant Reizwirkung auf die Augen OECD 405 (Kaninchen) not irritant Sensibilisierung OECD 429 (LLNA) (Maus) not sensitizing

65997-16-2 Calciumaluminatzement

Oral OECD 471 (Salmonella typhimurium) negative

(In vitro - Mutation, Ames-Test)

Dermal OECD 439 (nicht spezifiziert) not corrosive

(Human skin model test)

Reizwirkung auf die Augen OECD 405 (Kaninchen) irritant

Sensibilisierung OECD 406 (Meerschweinchen) not sensitizing

An der Haut:

Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen, siehe Abschnitt 16 Literatur [4].

Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calcium-dihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen). Verursacht Hautreizungen.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

Am Auge:

Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete "irritation index" beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann durch mechanische Einwirkung, Reizung und Entzündung zu Hornhautschäden führen. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen oder feuchten Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen, siehe Abschnitt 16, Literatur [11] und [12].

Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernsten Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden).

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt, siehe Abschnitt 16, Literatur [1].

Calcium dihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE $3\,/$ H335 - Kann die Atemwege reizen). Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet, siehe Abschnitt 16, Literatur [17]. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, z.B. bei Lungenemphysemen oder Asthma.

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Praktische Erfahrungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Siehe Kapitel 16 (Literatur).

Subakute bis chronische Toxizität:

Kann bei längerem Hautkontakt in Verbindung mit Hautfeuchtigkeit ernste Hautschäden hervorrufen. Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis), siehe Abschnitt 16 Literatur [5] und [13].



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

11.2 ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 TOXIZITÄT

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Aquatische Toxizität:

65997-15-1 Portlandzementklinker

LC₅₀ mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (low effect [6,8])

mg/l (Alge - selenastrum coli) (low effect [7,8])

mg/I (Sedimente) (low effect [9])

65997-16-2 Calciumaluminatzement

 LC_{50} 1.000 mg/l (Bacteria)

 EC_{50} / LC_{50} > 100 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

6,6 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)

5,6 mg/l (Alge - pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)

NOEC (72h) 3,2 mg/l (Alge - pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201) NOEC (48h) 1,8 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 203)

NOEC (96h) > 100 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 202)

1305-62-0 Calciumdihydroxid

LC₅₀ (96h Meerwasser) 457 mg/l (Fisch)

158 mg/l (Wirbellose - invertebrate)

LC₅₀ (96h Süßwasser) 33,884 mg/l (Afrikanischer Wels - clarias gariepinus)

50,6 mg/I (Fisch)

EC₅₀ (48h) 49,1 mg/l (Wirbellose - invertebrate)

 EC_{50} (72h) 184,57 mg/l (Algen) NOEC (72h) 48 mg/l (Algen)

NOEC (14d)

NOEC (21d)

1.080 mg/kg (Pflanzen allgemein)

NOEC (96h)

56 mg/l (Guppy - poecilia reticulata)

EC₅₀/LC₅₀ (NOEC)

12.000 mg/kg (Mikroorganismen Boden)

2.000 mg/kg (Makroorganismen Boden)

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O

 LC_{50} (96h) > 1.970 mg/l (Fettkopfelritze - pimephales promelas) LC_{50} (48h) > 1.910 mg/l (Wasserfloh - ceriodaphnia dubia)

 LC_{50} (96h Meerwasser) > 79 mg/l (Japanischer Reisfisch - oryzias latipes) (OECD 203)

LIMIT-Test

 LC_{50} (96h Süßwasser) > 79 mg/l (Algen) (OECD 201)

LIMIT-Test

 EC_{50} > 790 mg/kg (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

 EC_{50} (48h) > 79 mg/l (Wasserfloh - daphnia) (OECD 202)

LIMIT-Test

 EC_{50} (96h) 3.200 mg/l (Alge - navicula seminulum) NOEC (21d) 360 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4 MOBILITÄT IM BODEN

Gering löslich

12.5 ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Literatur

Siehe Kapitel 16 (Literatur).

Ökotoxische Wirkungen:

Nur durch Erhöhung des pH-Wertes beim Ausbringen großer Mengen.

Verhalten in Kläranlagen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bemerkung:

Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a, siehe Abschnitt 16, Literatur [6]) und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993, siehe Abschnitt 16, Literatur [7]) haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden, siehe Abschnitt 16, Literatur [8]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden, siehe Abschnitt 16, Literatur [9]. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG Empfehlung:



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen. Feuchte Produkte oder Produktschlämme aushärten lassen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Europäisches Abfallverzeichnis

16 03 03* Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen,

die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

HP4 reizend - Hautreizung und Augenschädigung

HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

HP13 sensibilisierend

16 03 03 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes
 17 09 04 für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt

15 01 01 für die restentleerten Verpackungen

13.2 UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-NUMMER

ADR, ADN, IMDG, IATA Entfällt

14.2 ORDNUNGSGEMÄSSE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

ADR, ADN, IMDG, IATA Entfällt

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

ADR, ADN, IMDG, IATA

KLASSE Entfällt

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

ADR, IMDG, IATA Entfällt

14.5 UMWELTGEFAHREN

MARINE POLLUTANT: Nein

14.6 BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR

DEN VERWENDER Nicht anwendbar

14.7 MASSENGUTBEFÖRDERUNG GEMÄSS ANHANG II

DES MARPOL-ÜBEREINKOMMENS UND GEMÄSS

IBC-CODE Nicht anwendbar

UN "MODEL REGULATION": Entfällt



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ / SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

Richtlinie (EU) 2012/18

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - Anhang I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Biozide Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette. Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Klassifizierung nach 2004/42/EG:

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): Schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

/ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

/ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

/ Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

/ Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

/ REACH Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI - Verbindungen) · Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

/ Technische Regeln für Gefahrstoffe 402 - Ermitteln und Beurteilung der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition (TRGS 402)

/ Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen:

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Relevante Sätze:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Literatur und Datenquellen:

- [1] Portland Cement Dust-Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- [2] Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- [3] MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010
- [4] Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- [5] Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr(VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- [6] U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- [7] U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- [8] Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- [9] Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- [10] TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- [11] TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- [12] TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- [13] European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (European Commission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf.
- [14] Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- [15] Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- [16] Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- [17] Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.



GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

Druckdatum: 11.03.2022

Version: 2

überarbeitet am: 11.03.2022

CARE SCHNELLZEMENT

[18] Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]

[19] Anonymous, 2008: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Ex-posure Limits (SCOEL) for calcium oxide (CaO) and calcium dihydroxide (Ca(OH)2), European Commission, DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, SCOEL/SUM/137 February 2008

[20] Association Europeénne du Ciment (The European Cement Association), Guidelines for Safety data sheet template for common cements, 31 March 2011 (page 3, chapter 2.2.1).

[21] Industrieverband Werkmörtel e.V. Deutschland, Muster-Sicherheitsdatenblatt für Trockenmörtel (09.10.2012, die Vorlage wurde in Zusammenarbeit mit Deutschen Behörden erstellt)

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

Ansprechpartner:

Dr. Klaus Ritter

Datum der Vorgängerversion: 08.04.2021 **Versionsnummer der Vorgängerversion:** 1

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European

Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3

Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.